

Informationen zur Befreiung von der Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020, geändert durch Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2020, legt in § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO fest, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Situationen. Diese Pflicht besteht z. B. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen, vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen.

Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können nach § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest (§ 3 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO.)

Der Begründung der SächsCoronaSchVO zu § 3 Abs. 3 ist hierzu Folgendes zu entnehmen:

„Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Dem Betroffenen kann nicht zugemutet werden, fremden Personen die Diagnose zu offenbaren, zumal es sich bei diesen Personen nicht um medizinisch geschultes Personal handelt.“

Folgende Punkte sind daher in Bezug auf das ärztliche Attest über das Vorliegen einer Befreiung von der Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, zu beachten:

- Dem ärztlichen Zeugnis muss zu entnehmen sein, für welche Person die Befreiung ausgestellt wurde.
- Die Diagnose bzw. Begründung, aus welchen gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung getragen werden kann, muss nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, mit der ich übereinstimme, nicht angegeben sein.
- Des Weiteren muss der Arztstempel auf dem ärztlichen Zeugnis ersichtlich und lesbar sein.

Nach meiner Auffassung darf das ärztliche Zeugnis/Attest aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht kopiert werden, da nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO zur Glaubhaftmachung die Gewährung der Einsichtnahme genügt.

Für den Bereich Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung trifft § 3 Abs. 4 SächsCoronaSchVO eine über Absatz 3 hinausgehende Regelung.

Postanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 01 32
01330 Dresden

Durchwahl
Telefon 0351/85471-101
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@slt.sachsen.de*

Dresden, 16. Dezember 2020

Hausanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 4 und 11 (Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter

Abs. 4 lautet: „Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.“

Die Begründung zu § 3 Abs. 4 SächsCoronaSchVO lautet:

„Damit die Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nasenbedeckung in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht immer wieder neu vorgelegt werden muss, sind diese Einrichtungen befugt, die vorgelegte Befreiung aufzubewahren. Die Aufbewahrung darf dabei nur so lange erfolgen, wie das Attest gilt. Zeitlich unbeschränkte Atteste dürfen jedoch längstens bis Ende 2021 aufbewahrt werden.“

Klarstellend ist nunmehr auch geregelt, dass die Schule oder Einrichtung der Kindertagesbetreuung eine Kopie des Attests fertigen darf; der Vorlegende hat dies also zu ermöglichen und zu dulden.“

Für Eltern, die sich z. B. im Eingangsbereich von Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufhalten, bleibt es bei Verpflichtung zur Glaubhaftmachung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO durch Gewährung der Einsichtnahme.

Stand: 16. Dezember 2020